

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Dienstleistung und Handel (DHZ)“ an der Dammsfeldstraße

Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.10.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Dienstleistung und Handel (DHZ)“ an der Dammsfeldstraße beschlossen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist im Sondergebiet „SO 2“ auch die Zulässigkeit nicht störender Gewerbebetriebe. Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 7045/35, 7045/29, 7045/5 und 7045/41 der Gemarkung Elsenfeld mit einer Gesamtfläche von 13.046 m² (Lageplan siehe Anlage 1). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Dienstleistung und Handel (DHZ)“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Elsenfeld, Marienstraße 29, 63820 Elsenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer Nr. 2.2.1 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig werden die oben genannten Unterlagen auf der Homepage des Marktes Elsenfeld bereitgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Elsenfeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elsenfeld, 27.10.2025

Kai Hohmann
Erster Bürgermeister

Anlage 1

